



Richtlinien
des Landkreises Trier-Saarburg
über die Kindergartenbeförderung

1. Persönlicher Geltungsbereich

Der Landkreis Trier-Saarburg trägt aufgrund des § 11 des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) in der jeweils neuesten Fassung und nach Maßgabe dieser Richtlinien die notwendigen Kosten der Beförderung zum zuständigen Kindergarten in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil, wenn dem Kind in einem wohnungsnahen Kindergarten kein Platz zur Verfügung steht.

2. Zuständiger Kindergarten

Zuständiger Kindergarten ist der nach dem Kindergartenbedarfsplan (§ 9 Kindertagesstättengesetz) oder auf Grund einer Entscheidung des Jugendamtes für den Wohnort des Kindes zuständige Kindergarten.

3. Verkehrsmittel

3.1 Kindergartenbus (x)

Die Beförderung erfolgt in der Regel mit Kindergartenbussen; hierbei ist grundsätzlich eine gemeinsame Hin- und Rückfahrt der Kinder vorzusehen. Beim Einsatz von Kindergartenbussen ist der Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Schülerbeförderung besonders eingesetzt werden, entsprechend zu berücksichtigen.

(x) Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 Nr. 4 i der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils gültigen Fassung

3.2 Privateigenes Kraftfahrzeug

Zur Gewährleistung der Beförderungspflicht kann der Landkreis auch die Kosten der Beförderung mit privateigenem Kraftfahrzeug durch Personensorgeberechtigte übernehmen. In diesen Fällen soll grundsätzlich der Preis der jeweils günstigsten Fahrkarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels für die kürzeste Entfernung zwischen der Wohnung und dem Kindergarten erstattet werden.

3.3. Mitnahme im Schulbus

Eine Mitnahme im Schulbus kann dann erfolgen, wenn dem Kind im Schulbus ein Sitzplatz zur Verfügung steht und der Schulbus den Kindergarten unmittelbar anfährt.

3.4. Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

3.4.1

Eine Beförderung von Kindern zum Besuch von Kindergärten kann im öffentlichen Personennahverkehr erfolgen, wenn

- die Beförderung wirtschaftlich sinnvoll ist,
- für das Kind ein Sitzplatz zur Verfügung steht,
- ein vorzeitiges Aussteigen nicht zu befürchten ist und
- die Kinder von der Haltestelle bis zum Kindergarten begleitet werden.

Die Beförderung hat im ÖPNV zu erfolgen, wenn die Fahrt speziell zur Beförderung von Kindergartenkindern eingerichtet ist.

3.4.2

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel übernimmt der Landkreis das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung. Auf eine Ausgabe von Fahrkarten wird in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Region Trier (VRT) verzichtet.

4. Nachmittagsfahrten

Eröffnet der Träger des Kindergartens vor- und nachmittags ein Betreuungsangebot, sollen Zwischenfahrten am Nachmittag eingerichtet werden, wenn die kürzeste verkehrsübliche Fahrzeit des Kindergartenbusses auf der einfachen Fahrstrecke 15 Minuten nicht überschreitet.

Ein Kindergartenbus soll eingesetzt werden, wenn regelmäßig mindestens fünf Kindergartenkinder zu befördern sind. Ist dies nicht der Fall, gilt Nr. 3.2.

Falls Personensorgeberechtigte alle Fahrten mit privateigenem Pkw übernehmen, ist Nr. 3.2 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für vormittags und nachmittags insgesamt nur eine Schülermonatskarte /Schülerwochenkarte erstattet wird.

5. Antragsverfahren

5.1

Fahrkosten für Kindergartenfahrten werden auf Antrag übernommen.

5.2

Fahrkosten für Kindergartenfahrten werden nur ab dem Zeitpunkt der Antragstellung übernommen, eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

5.3

Der Antrag ist grundsätzlich nur einmal zu stellen. Ein neuer Antrag ist erforderlich, wenn sich der Wohnsitz des Kindes oder der Personensorgeberechtigten ändert, das Kind den Kindergarten wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.

6. Bewilligung der Beförderungskosten

Die Bewilligung der Beförderungskosten erfolgt für die Dauer eines Kindergartenjahres (01.08. - 31.07.). Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Kindergartenjahr bis zum Ende des Kindergartenbesuchs wenn sie nicht vor Ablauf des Kindergartenjahres schriftlich widerrufen wird.

7. Zahlungsweise

Die Erstattung der Fahrkosten nach Nr. 3.2 Satz 2 und Nr. 4 Satz 3 erfolgt halbjährlich nachträglich zum 01. Februar und 01. August. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

Zahlungen werden unbar durch Überweisung auf ein anzugebendes Konto vorgenommen. Barzahlung ist ausgeschlossen.

8. Gültigkeit

Diese Richtlinien sind erstmals **ab 01.08.2015** anzuwenden.

Trier, den 29.06.2015
Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Günther Schartz
Landrat